

## Gesetzlicher Schutz Ihrer Einlagen durch die BVR Institutssicherung GmbH

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass auch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme Verfahren für den Fall vorsehen müssen, dass die Voraussetzungen für den gesetzlichen Anspruch der Einleger einer Bank auf Einlagenentschädigung vorliegen. In diesem Fall werden die Einlagen von Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Anspruches von der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) wie folgt entschädigt:

- Gemäß § 8 Absatz 1 EinSiG werden Einlagen bis zu 100.000 € pro Einleger entschädigt. Diese Summe bezieht sich auf die Gesamteinlagen des Kunden bei der Bank – unabhängig von der Zahl der Konten – und beinhaltet Zinsen bis zum Tag des amtlich festgestellten Entschädigungsfalls\*). Die Entschädigung erfolgt automatisch auf Basis der der Bank vorliegenden Informationen über den Einleger und dessen Einlage(n), d. h., der Kunde braucht keine Ansprüche geltend zu machen oder gesondert nachzuweisen.
- Die Deckungssumme kann sich gemäß § 8 Absatz 2 EinSiG auf bis zu insgesamt 500.000 € erhöhen, sofern es sich um Einlagen gemäß § 8 Absätze 2 bis 4 EinSiG handelt. Hierunter fallen im Wesentlichen \*):
  - Beträge aus Immobilientransaktionen mit privat genutzten Wohnimmobilien
  - Beträge, die soziale, gesetzlich vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Ruhestand, Kündigung, Entlassung, Geburt, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Behinderung oder Tod
  - Auszahlung von Versicherungsleistungen
  - Entschädigungszahlungen für aus Gewalttaten verursachte gesundheitliche Schädigungen oder für durch nicht zu Recht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen verursachte Schäden.

Um der erhöhten Deckung zu unterliegen, dürfen die genannten Einlagen in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten vor Eintritt des Entschädigungsfalls auf den Kundenkonten bei der betreffenden Bank gutgeschrieben worden sein. Ferner muss der Kunde die einer erhöhten Deckungssumme unterliegenden Ansprüche gegenüber der BVR Institutssicherung GmbH schriftlich und unter Beifügung geeigneter Nachweise glaubhaft machen, d. h., bei den die 100.000 €-Grenze übersteigenden entschädigungsfähigen Einlagen erfolgt keine automatische Entschädigung. Im Fall der Insolvenz einer angeschlossenen Bank wird die BVR Institutssicherung GmbH über Kundenanschriften sowie auf ihrer Internetseite über die genauen Entschädigungsmodalitäten informieren.

\*) Details im folgenden Auszug aus dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)

## Auszüge aus dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG):

### § 7 Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs

- (1) Der Entschädigungsanspruch des Einlegers richtet sich nach dem Umfang seiner entschädigungsfähigen Einlagen und ist der Höhe nach auf die Deckungssumme nach § 8 begrenzt.
- (2) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der entschädigungsfähigen Einlagen bei Eintritt des Entschädigungsfalls, einschließlich der Ansprüche auf Zinsen auf entschädigungsfähige Einlagen bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls nach § 10 Absatz 1, zugrunde zu legen.
- (3) Die Deckungssumme nach § 8 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Einlegers gegen das CRR-Kreditinstitut nach Absatz 2, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt werden.
- (4) Bei einem Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können (Gemeinschaftskonto), ist für die Deckungssumme nach § 8 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet.
- (5) Für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft als Kontoinhaber gelten.
- (6) Sind an einer entschädigungsfähigen Einlage mehrere Personen uneingeschränkt nutzungsberechtigt, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als in Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die Bundesanstalt nach § 10 Absatz 1 den Entschädigungsfall festgestellt hat. Liegt ein Referenzkurs der Europäischen Zentralbank nicht vor, ist für die Umrechnung der Mittelkurs aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtages zugrunde zu legen.
- (8) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, dem Einlagensicherungssystem auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür sind die entschädigungsfähigen Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das CRR-Kreditinstitut hat dem Einlagensicherungssystem die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach den Vorgaben des Einlagensicherungssystems in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

### § 8 Deckungssumme

- (1) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100.000 Euro (Deckungssumme).
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Deckungssumme den Gegenwert von bis zu 500.000 Euro, wenn und soweit
  1. die Gesamtforderung des Einlegers gegen das CRR-Kreditinstitut den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt durch die Gutschrift folgender nicht regelmäßig ausgezahlter Beträge:
    - a) Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren
    - b) Beträge, die soziale, gesetzlich vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Ruhestand, Kündigung, Entlassung, Geburt, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Behinderung oder Tod
    - c) Beträge, die bestimmte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Gewalttaten verursachte gesundheitliche Schädigungen oder für durch nicht zu Recht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen verursachte Schäden beruhen
    - d) Beträge aus Zahlungen nach dem Recht anderer Staaten, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Leistungen und Zahlungen vergleichbar sind, und
  2. der Entschädigungsfall eingetreten ist
    - a) in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Gutschrift der Beträge nach Nummer 1, sofern diese Beträge ab Gutschrift auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, oder
    - b) in einem Zeitraum ab Gutschrift der Beträge nach Nummer 1 bis zu sechs Monaten nach dem Tag, ab dem diese Beträge nach ihrer Gutschrift erstmalig auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können.
  - (3) Beträge im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b sind insbesondere:
    1. Leistungen aufgrund des Sozialgesetzbuches;
    2. Auszahlungen von Wertguthaben im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch;
    3. Leistungen aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes, der entsprechenden Regelungen der Länder, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst sowie aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften bezüglich Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen;
    4. Kapitalauszahlungen und Kapitalabfindungen aus betrieblicher Altersversorgung, aus nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderter Altersvorsorge sowie von berufsständischen Versorgungswerken;
    5. Leistungen aufgrund von Sozialplänen im Sinne des § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, des § 32 Absatz 2 Satz 2 des Sprecherausschussgesetzes, aufgrund personalvertretungsrechtlicher Vorschriften oder kirchenrechtlicher Vorschriften nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Mitarbeitervertretungsordnungen;
    6. Abfindungen aufgrund der §§ 1a, 9, 13, 14 des Kündigungsschutzgesetzes, des § 113 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes oder aufgrund eines Aufhebungsvertrages oder aufgrund von Tarifverträgen;
    7. schuldrechtliche Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß § 22 des Versorgungsausgleichsgesetzes;
    8. Erstattungen eines Versicherungsunternehmens, die Gegenstand einer substitutiven Krankenversicherung im Sinne des § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind;
    9. Leistungen aufgrund eines Vergleichs über die von den Nummern 1 bis 8 erfassten Leistungen.
  - (4) Beträge im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe c) sind insbesondere:
    1. Leistungen aufgrund von Ansprüchen nach den Vorschriften des 27. Titels des achten Abschnitts des zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
    2. Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
    3. Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
    4. Leistungen nach Artikel 5 Absatz 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
  - (5) Ein die Deckungssumme nach Absatz 1 übersteigender Rechtsanspruch auf Entschädigung gemäß § 5 in Verbindung mit Absatz 2 ist vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.